



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für Justiz
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an: VII9@bmask.gv.at

GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013)

Wien, am 24. Mai 2013

Mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – (ARÄG 2013) werden zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen die Instrumente der Pflegekarenz und der Pflegeteilzeit vorgeschlagen. Neben arbeitsrechtlichen Absicherungen werden auch eine finanzielle Unterstützung sowie sozialversicherungsrechtliche Begleitmaßnahmen vorgesehen. Der Katholische Familienverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkung:

Der vorliegende Vorschlag für Regelungen zu einer Pflegekarenz, einer Pflegeteilzeit und eines Pflegekarenzgeldes, das auch im Rahmen der Familienhospizkarenz zustehen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Er enthält wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation berufstätiger betreuender/pflegender Angehöriger.

Die vorgesehenen sozialen Absicherungen, wie die mit dem Pflegekarenzgeld verbundene Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, deren Kosten vom Bund übernommen werden, die Absicherung von Abfertigungsansprüchen, das Rückkehrrecht zur ursprünglichen Normalarbeitszeit und der Motivkündigungsschutz ergeben ein sinnvolles Paket für berufstätige pflegende Angehörige.



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Zu §§ 14c, 14d AVRAG und gleichlautende Stellen: Pflegekarenz, Pflegeteilzeit

Die Pflegekarenz bzw. die Pflegeteilzeit erscheinen grundsätzlich als ein zweckmäßiges Mittel, um bei auftretendem Pflegebedarf einer Angehörigen Person, innerhalb von einem bis maximal drei Monaten ein passendes Betreuungs- und Pflegearrangement zu organisieren.

Bislang zeigt die Erfahrung, dass akut auftretende Pflegebedürftigkeit von Familienmitgliedern mit Hilfe von mehr oder weniger formellen Vereinbarungen zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen, manchmal auch nur zwischen ArbeitskollegInnen, mit der Berufstätigkeit vereinbar gemacht wird. Klare rechtliche Regelungen und eine damit verbundene soziale und finanzielle Absicherung werden vielfach eine deutliche Erleichterung am Beginn oder bei einer gravierenden Veränderung einer Betreuungs- und Pflegesituation darstellen. Der Katholische Familienverband begrüßt die vorgeschlagenen Möglichkeiten für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungs-/Pflegetätigkeiten ausdrücklich.

Eine Schwachstelle der vorgeschlagenen Regelungen ist leider der **fehlende Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -teilzeit**. Die Erfahrungen mit der Familienhospizkarenz zeigen, dass vor allem in kleineren und mittleren Betrieben (KMU) etliche ArbeitnehmerInnen wohl davor zurückschrecken werden, eine Pflegekarenz/-teilzeit zu beantragen, wenn sie die Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin benötigen.

Der Katholische Familienverband schlägt daher die Formulierung eines verbindlichen Rechtsanspruchs vor.

Dauer der Betreuung/Pflege

Für Situationen, in denen berufstätige Menschen Unterstützungsbedürftige Angehörige langfristig betreuen und pflegen, bieten die vorliegenden Regelungen nur eingeschränkten Nutzen, da sie nicht auf informelle berufsbegleitende Langzeitbetreuungen im häuslichen Umfeld abzielen.

Bedingung des vorliegenden Pflegegeldbescheids

Die Bedingung, für den Anspruch auf Pflegekarenz einen Nachweis für den bestehenden Pflegebedarf zu erbringen, ist nachvollziehbar und verständlich. Begrüßt wird auch, dass bei Anträgen auf Pflegekarenz/-teilzeit die Pflegegeldverfahren besonders schnell innerhalb von 14 Tagen erledigt werden sollen.

Leider ist trotzdem zu erwarten, dass sich insbesondere bei Personen, die aufgrund von akuten Ereignissen (z.B. Unfall, Erkrankung) pflegebedürftig werden, aber noch über keinen Pflegegeldanspruch verfügen, weiterhin praktische Schwierigkeiten für berufstätige Angehörige ergeben werden. Gerade der Beginn einer Pflegebedürftigkeit bzw. einer gravierenden Verschlechterung der Situation bergen besonders viele Herausforderungen für die Betroffenen. Die erste Übergangsphase ist entscheidend und wichtig. Liegt der Pflegegeldbescheid mit der notwendigen Pflegegeldstufe noch nicht vor, kann auch noch keine Pflegekarenz/-teilzeit in Anspruch genommen werden.

Liegt noch kein Pflegegeldbescheid vor, so soll die schriftliche Empfehlung des/der Pflegegeldgutachter/in auf Gewährung der Pflegekarenz/-teilzeit mit damit verbundener Empfehlung der Einstufung des Pflegegeld-Antragstellers/Antragstellerin in eine der für die Leistung notwendigen Pflegegeldstufen ausreichen. Diese Regelung brächte im Hinblick auf das



Der Katholische
Familienverband Österreichs

beschleunigte Pflegegeldverfahren von zwei Wochen, in der Praxis eine Verkürzung auf ca. eine Woche Übergangszeit, wenn angenommen wird, dass die Begutachtung spätestens eine Woche nach Eintritt des Pflegebedarfs erfolgt.

Weite Definition des Begriffs „Angehörige“

Sehr positiv wird die weite Definition bewertet, wer als Angehörige/r im Sinne der Pflegekarenz-/Pflegeteilzeitregelungen gilt. Die eröffnet in der Praxis deutlich mehr Möglichkeiten als ein enger Angehörigenbegriff. Der im Vergleich zu anderen Gesetzen weitere Angehörigenbegriff ist zwar zu begrüßen, im Hinblick auf sich verändernde Familienstrukturen und der steigenden geographischen Mobilität (Kinder wohnen im Ausland und stehen für Pflegeleistungen nicht zur Verfügung) sollte überlegt werden, den Begriff der Angehörigen in Zukunft noch einmal zu erweitern: (zB auf Tanten/Onkel, Nichten/Neffen oder aber auch auf Zughörige wie Freunde oder Nachbarn.)

Bundespflegegeld (BPGG)

Zu § 21c BPGG: Pflegekarenzgeld

Im Gegensatz zur Pflegekarenz bzw. -teilzeit besteht auf das Pflegekarenzgeld ein Rechtsanspruch. Das wird ausdrücklich begrüßt, wird dadurch doch Erwartbarkeit und Sicherheit für die Betroffenen gewährleistet.

Ebenfalls wird die Definition des möglichen BezieherInnenkreises von Pflegekarenzgeld begrüßt, die sowohl ArbeitnehmerInnen als auch BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe umfasst, wenn sie eine Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen.

Sehr positiv und wichtig ist auch die Anspruchsberechtigung auf Pflegekarenzgeld für Menschen, die ab Jänner 2014 eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen bzw. im Rahmen der Familienhospizkarenz ihre Arbeitszeit reduzieren. Mit diesem Schritt wird eine langjährige Lücke geschlossen. Aktuell bietet die geltenden Regelungen zur Familienhospizkarenz keine sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung.

Zu § 21c Abs. 3 BPGG: Finanzierung

Für das Pflegekarenzgeld sollen jedes Jahr bis inklusive 2016 EUR 800.000 vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Bund überwiesen werden. Parallel dazu werden Mittel aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich bereitgestellt.

In Summe werden hier komplexe Finanzierungsstrukturen aufgebaut, die weniger sachorientiert erfolgen sondern eher der Farbenlehre der Regierungsparteien folgen. Es ist zu hoffen, dass auf diese Art und Weise die Nachhaltigkeit der Leistung „Pflegekarenzgeld“ tatsächlich gewährleistet werden kann und dies nicht zu Lasten der Übersichtlichkeit geht.



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Zu § 21e Abs. 1 BPGG: Beschleunigtes Pflegegeldverfahren

Wie bereits weiter oben angemerkt, sind auch bei einem Pflegegeldverfahren, das innerhalb von 2 Wochen abgeschlossen ist, schwierige Situationen für ArbeitnehmerInnen während dieser Zeit weiterhin zu erwarten.

Wir empfehlen eine Evaluierung, wie die beabsichtigte Regelung eines beschleunigten Pflegegeldinstufungsverfahrens innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen der Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit in der Praxis umgesetzt wird und ob diese Bemühungen für die Bewältigung der Anfangsschwierigkeiten ausreichen.

Zur weiteren Reduktion der Pflegegeldträger

Die weitere Zusammenlegung der Pflegegeldträger wird begrüßt, da eine geringere Anzahl von Pflegegeldträgern in Summe eine einheitlichere Vollziehung der Pflegegeldverfahren erwarten lässt.

Trotz der bereits mit 2012 in Kraft getretenen Verringerung der Pflegegeldträger gibt es aktuell immer noch sehr kleine Pflegegeldträger mit sehr geringen Fallzahlen. Der Rechnungshof empfiehlt ebenfalls eine kleine Anzahl von Entscheidungsträgern: „Es sollte mit einem Rechtsträger, der in jedem Bundesland eine Landesstelle unterhält, das Auslangen gefunden werden“ (RH-Bericht Bund 2010/3, S. 58).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Entschließung des Nationalrates vom 8. Juli 2011, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine weitere Konzentration der Entscheidungsträger vorzunehmen, um zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und Verbesserung beizutragen und das Ziel einer einheitlichen Begutachtungspraxis weiter zu entwickeln.

Für den Katholischen Familienverband:

Alfred Trendl
Präsident

Rosina Baumgartner
Generalsekretärin